

Inhalt

- 2 Ausgaben für Ärzte,
Kuren und Medikamente
- 3 Was Hundebesitzer
abrechnen können
- 4 Schwerpunkt: Achten Sie
auf diese Änderungen bei
der Steuererklärung
- 6 Fachseminare 2018
- 7 Neue Kombination von
Steuerklassen bei Heirat
- 8 Schlafende Richter
- 8 Impressum



Foto: © gstockstudio - stockadobe.com

lohibw news

Mitgliederzeitschrift der Lohnsteuerhilfe
Baden-Württemberg e.V.
B 2090 | ISSN 1865-9764
www.lohi-bw.de

1
2018



Stichwort

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben für Ärzte oder Unterhaltsleistungen können Steuerzahler als außergewöhnliche Belastungen verrechnen. Dabei unterscheiden Finanzämter zwischen außergewöhnlichen Belastungen

besonderer und allgemeiner Art. Zu außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art zählen der Behinderten- oder der Pflegepauschbetrag. Diese Ausgaben akzeptieren die Finanzämter ab dem ersten Euro – bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Zu außergewöhnlichen Belastungen besonderer Art zählen Ausgaben für Kuren oder Medikamente. Diese Aufwendungen nickt der Staat in unbegrenzter Höhe ab. Allerdings müssen Steuerzahler zunächst eine zumutbare Belastung aus eigener Tasche zahlen, bevor sich der erste Euro steuermindernd auswirkt. Wie hoch diese ausfällt, hängt von Einkommen, Familienstand sowie Anzahl der Kinder ab. Im Januar 2017 hatte der Bundesfinanzhof festgestellt, dass die bisherige Berechnung der zumutbaren Belastung falsch war. Der anhand von Familienstand, Anzahl der Kinder und Einkommen ermittelte Prozentsatz bezieht sich nicht – wie bisher gehandhabt – auf den Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern lediglich auf Teile davon (Az. VI R 75/14). Daher wird künftig nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Die errechneten Werte werden addiert und so wird die zumutbare Belastung ermittelt.

Aktuelle Zahl

49 Tage verstrichen im vergangenen Jahr vom Eingang der Steuererklärung bis zur Übersendung des Steuerbescheids in Baden-Württemberg. Bei so genannten Arbeitnehmerfällen waren es im Veranlagungszeitraum 2016 durchschnittlich sogar nur 45 Tage. 66,15 Prozent der Bürgerinnen und Bürger nutzten ELSTER für ihre Einkommensteuererklärungen.

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg/DHZ

Beispiel:

Eheleute mit 2 Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 €. Die Krankheitskosten betragen 5.000 €.

So wurde bisher gerechnet

Gesamtbetrag der Einkünfte	Prozent	Zumutbare Belastung
60.000 €	4 %	2.400,00 €
Als außergewöhnliche Belastung absetzbar (5.000 minus 2.400 €)		
		2.600,00 €

So rechnet der BFH jetzt

Gesamtbetrag der Einkünfte	Prozent	Zumutbare Belastung
bis 15.340 €	2 %	306,80 €
bis 51.130 €	3 %	1.073,70 €
bis 60.000 €	4 %	354,80 €
insgesamt:		1.735,30 €
Als außergewöhnliche Belastung absetzbar (5.000 minus 1.735 €)		
		3.265,00 €
Vorteil:		665,00 €

Quelle: Steuerrat24.de



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser, „Wir betrachten unsere Kunden als geladene Gäste auf einer Party, und wir sind die Gastgeber.“ Dieses Zitat stammt von Amazon-Chef Jeff Bezos. Mir gefallen diese Worte, weil sie die Philosophie unseres Vereins treffend beschreiben. Für die Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V. (LohiBW) steht die Zufriedenheit der Mitglieder an oberster Stelle.

Dass wir mit unserem Angebot einen Nerv treffen, zeigt der Blick in die Statistik. Unser Verein wächst von Jahr zu Jahr. Mittlerweile haben wir mehr als 165.000 Mitglieder und betreiben mehr als hundert Beratungsstellen in ganz Baden-Württemberg. Wir sind der mitgliederstärkste Lohnsteuerhilfverein in ganz Baden-Württemberg - und stolz darauf! Für die LohiBW markiert 2018 ein ganz besonderes Jahr: Wir feiern 50-jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum haben wir zum Anlass genommen, unser Magazin umzugestalten. In modernisiertem, luftigem Layout bieten wir Ihnen einen Mix aus aktuellen Meldungen, nützlichen Erklärtexten und Beiträgen zum Schmunzeln und Nachdenken. Seit nunmehr einem Jahr bin ich stellvertretender Vorstand der LohiBW. Es war mir in dieser ereignisreichen Zeit ein Vergnügen, zur positiven Entwicklung des Vereins beitragen zu können. Ich freue mich auf ein weiteres Jahr guter Zusammenarbeit.

Ihre Lena Sander

Mit Bello Steuern sparen

Hundebesitzer können das Finanzamt an den Ausgaben für die Hundebetreuung und das Gassigehen beteiligen. Es gilt jedoch einige Punkte zu beachten.

Steuerzahler haben die Möglichkeit, das Finanzamt an den Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen wie etwa das Reinigen der Fenster, das Pflegen der Rabatten im Garten oder die Versorgung und Betreuung eines Haustieres zu beteiligen. Bedingung ist allerdings, dass die Tätigkeiten im Haushalt des Auftraggebers erfolgen. Zudem muss eine Rechnung geschrieben und der Betrag überwiesen werden. Wer also seinen Hund in seinen eigenen vier Wänden betreuen lässt, kann die Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen verrechnen. Das Finanzamt akzeptiert dabei 20 Prozent der Ausgaben, maximal 20.000 Euro. Der Betrag wird direkt von der Steuerschuld abgezogen. Nun hat sich der Bundesfinanzhof mit der Frage beschäftigt, ob denn auch das Gassigehen mit dem Hund als haushaltsnahe Dienstleistung verrechnet werden kann. Schließlich wird der Hund in der Regel außerhalb der Grundstücksgrenzen des Auftraggebers ausgeführt. Die obersten Finanzrichter

bejahen dies, knüpfen ihre Entscheidung aber an einige Bedingungen. So nicken die Finanzämter die Ausgaben als haushaltsnahe Dienstleistungen nur dann ab, sofern der Hund für ein bis zwei Stunden ausgeführt und im Haushalt des Auftraggebers abgeholt und wieder dorthin zurückgebracht wird. Die Vor-Ort-Betreuung und das Ausführen des Vierbeiners wiesen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Haushalt auf, begründeten die Richter ihr Urteil (Az. VI B 25/17). Anders verhält es sich hingegen, wenn der Hund von einem Hunde-Betreuungsservice morgens abgeholt und erst am Abend oder nach einigen Tagen oder Wochen wieder in den Haushalt zurückgebracht wird. Etwa wenn der Hund eine bestimmte Zeit in einer Hundepension verbringt. In diesem Fall können Steuerzahler das Finanzamt nicht an den Kosten beteiligen. Denn eine längerfristige außerhäusliche Betreuung des Tieres sei mit dem bloßen Ausführen des Hundes für ein bis zwei Stunden nicht vergleichbar.



© javier hrosch - stock.adobe.com

■ Anspruch auf Betriebskostenabrechnung

So werden Arbeiten im Haushalt steuerlich gefördert

	Begünstigte Aufwendungen	Steuerabzug	Steuerregel
Haushaltshilfe in geringfügiger Beschäftigung	bis 2.550 €	20 %, max. 510 €	§ 35a Abs. 1 EStG
Haushaltshilfe in sozialversicherungspflichtiger Anstellung	bis 20.000 €		
haushaltsnahe Dienstleistungen in selbstständiger Tätigkeit		20 %, max. 4.000 €	§ 35a Abs. 2 EStG
Handwerkerleistungen	bis 6.000 €	20 %, max. 1.200 €	§ 35a Abs. 3 EStG

Quelle: Steuerrat24.de

Mieter können das Finanzamt an den Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerker beteiligen. Bedingung ist allerdings – sofern sie nicht eigenhändig Handwerker oder andere Dienstleister beschäftigt haben – dass die einzelnen Posten in der Nebenkostenabrechnung ausgewiesen sind. Im vorliegenden Fall hatte ein Mieter geklagt, dass er – wie im Mietvertrag vereinbart – keine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen erhält und diese somit nicht steuerlich geltend machen kann. Die Richter des Landgerichts Berlin urteilten nun, dass Mieter zwar keinen Anspruch auf eine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen haben, wohl aber auf eine aufgeschlüsselte Abrechnung, anhand derer der Mieter seine anteiligen Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerker ermitteln kann (Az. 18 S 339/16).

Wichtige Änderungen bei der Steuererklärung für 2017

Zwar ist es mühsam, Belege zusammenzusuchen, aber die Arbeit rechnet sich. Im Schnitt erhalten Arbeitnehmer von ihrem Finanzamt 900 Euro zurück. „Wer keine Steuererklärung macht, verschenkt in der Regel Geld“, sagt Lena Sander, Vorstand der Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V. Auch wenn sich das Finanzministerium im vergangenen Jahr wenig innovativ gezeigt hat, müssen sich Steuerzahler beim Ausfüllen der Steuererklärung für das Jahr 2017 auf einige Neuerungen einstellen.

Grundfreibetrag

Viele Arbeitnehmer haben bereits im vergangenen Jahr von einer Änderung profitiert und sich über den einen oder anderen Euro mehr auf dem Konto gefreut. Die Regierung hat für 2017 den Grundfreibetrag für Alleinstehende von 8.652 auf 8.820 Euro und für Verheiratete von 17.304 Euro auf 17.640 Euro erhöht. Bis zu diesem Betrag bleiben Einkünfte steuerfrei. Der Steuertarif wurde angepasst. Nun greift ein höherer Steuersatz erst bei einem höheren Einkommen. Das führt z.B. dazu, dass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent bei Alleinstehenden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 53.666 Euro fällig wird (2016: 52.882 Euro). Die Reichensteuer von 45 Prozent greift bei Alleinstehenden ab 256.304 Euro (2016: 254.447 Euro). Für Verheiratete und eingetragene Partnerschaften verdoppelt sich der Betrag.

Kindergeld

Deutlich knausriger zeigte sich das Finanzministerium hingegen gegenüber Familien. Eltern haben im vergangenen Jahr pro Kind gerade einmal zwei Euro mehr Kindergeld im Monat erhalten. Für das erste und zweite Kind gab es demnach 192 Euro, für das dritte 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro im Monat. Der Kinderfreibetrag wurde für beide Elternteile zusammen von 4.608 auf 4.716 Euro angehoben. Der BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung und Ausbildung)

blieb unverändert bei 2.640 Euro. Insgesamt summieren sich die steuerlichen Freibeträge auf 7.356 Euro. Die Finanzämter prüfen, ob für die Eltern Kindergeld oder steuerliche Freibeträge günstiger sind. „Die Freibeträge rechnen sich in der Regel ab einem Einkommen von mehr als 32.000 bzw. 64.000 Euro“, sagt Steuerberaterin Sander.

Unterhaltshöchstbetrag

Wer Unterhalt an eine bedürftige Person zahlt, kann bis zu 8.820 Euro als außergewöhnliche Belastung verrechnen. Das trifft etwa auf Unterhaltszahlungen für den Ex-Partner oder aber auf Kinder zu, für die Eltern kein Kindergeld mehr erhalten. Zudem können Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung für Kind oder Ex-Partner steuerlich geltend gemacht werden. „Übersteigen Einkünfte und Bezüge der bedürftigen Person 624 Euro im Jahr, werden die 8.820 Euro entsprechend reduziert“, sagt Sander.

Altersvorsorge

Der Staat greift Vorsorgesparern in Form von Steuerersparnissen und Zulagen unter die Arme. Wer im vergangenen Jahr Geld in die gesetzliche Rentenversicherung, in berufsständische Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen oder aber

in eine Rürup-Rente eingezahlt hat, kann bis zu 23.362 Euro (Alleinstehende) bzw. 46.724 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Davon akzeptieren die Finanzämter 84 Prozent, also maximal 19.624 Euro (Alleinstehende) bzw. 39.248 Euro (Verheiratete). Der absetzbare Betrag steigt in den kommenden Jahren. Ab dem Jahr 2025 können Vorsorgesparer den Staat an 100 Prozent der Einzahlungen beteiligen – bis zum dann gültigen Höchstbetrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung. 2017 konnten Steuerzahler zudem über ihren Arbeitgeber bis zu 3.048 Euro steuer- und sozialabgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung investieren.

Renten

Im Alter holt sich der Staat einen Teil der Förderung wieder zurück. In den kommenden Jahren muss jeder neue Rentnerjahrgang einen größeren Anteil seiner gesetzlichen Rente steuerlich veranschlagen. Wer im vergangenen Jahr dem Arbeitsleben den Rücken gekehrt hat, muss 74 Prozent seiner gesetzlichen Rente, Auszahlungen aus Rürup-Renten sowie berufsständischen Versorgungswerken versteuern. 26 Prozent bleiben zeitlebens steuerfrei. Rentenerhöhungen wandern in

Einkommen	Steuer 2017*	Ersparnis gegenüber 2016*
10.000 €	179 €	27 €
20.000 €	2.520 €	40 €
30.000 €	5.419 €	49 €
40.000 €	8.766 €	60 €
50.000 €	12.561 €	75 €
60.000 €	16.724 €	81 €
70.000 €	20.924 €	81 €

*Werte für Grundtabelle, ohne Solidaritätszuschlag; Quelle: Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine

den steuerpflichtigen Topf. Daher kann es durchaus sein, dass Ruheständler aufgrund von Rentenerhöhungen in die Steuerpflicht rutschen – also die Bögen für das Finanzamt ausfüllen müssen. Doch auch wenn sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung zu machen, bedeutet das nicht automatisch, dass sie Steuern zahlen müssen. Schließlich können sie den Staat an Ausgaben, etwa für Kuren und Medikamente beteiligen. Nicht nur der steuerpflichtige Anteil der gesetzlichen Rente steigt bis zum Jahr 2040. Auch Vergünstigungen wie der Versorgungsfreibetrag für Pensionen sowie der sogenannte Altersentlastungsbetrag werden in den kommenden Jahren abgeschmolzen. Für 2017 liegt der Versorgungsfreibetrag bei 20,8 Prozent – maximal 1.500 Euro, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bei 468 Euro. Wer 2017 seinen 65. Geburtstag gefeiert hat, hat Anspruch auf einen sogenannten Altersentlastungsbetrag. Dieser wird auf Arbeitslohn, Mieteinkünfte oder aber auf Auszahlungen aus Riester-Verträgen gewährt. Im vergangenen Jahr betrug der Altersentlastungsbetrag 20,8 Prozent – maximal 988 Euro.

Elektroautos

Die Regierung hat die Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos, die zwischen 18. Mai 2011 und 31. Dezember 2020 erstmals zugelassen werden, von fünf auf zehn Jahre verdoppelt. Sollte der Arbeitgeber eine Ladestation zur Verfügung stellen, können Arbeitnehmer private Elektro- und Hybridfahrzeuge steuerfrei aufladen. Bislang wurde dies als geldwerten Vorteil eingestuft, der versteuert werden musste.

Abgabefristen

Steuerzahler, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen diese bis spätestens 31. Mai 2018 bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. In Baden-Württemberg haben diejenigen, die ihre Steuererklärung elektronisch per ELSTER übermitteln, bis zum 31. Juli 2018 Zeit. Erstellen Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater die Steuererklärung, ist bis zum 31. Dezember 2018 Zeit. Wer freiwillig mit dem Finanzamt abrechnet, kann sich vier Jahre Zeit lassen. Somit kann die Steuererklärung für 2017 noch bis zum 31. Dezember 2021 eingereicht werden.

Papierlose Steuererklärung

Auch wenn es mit der Umsetzung des papierlosen Büros hapert, forciert die Finanzverwaltung die papierlose Steuererklärung. Wer seine Erklärung digital über ELSTER bei seinem Finanzamt eingereicht hatte, musste bislang Tankquittungen, Spendenbescheinigungen oder Handwerkerrechnungen immer noch per Post ans Finanzamt schicken. Das ist nicht mehr notwendig. Allerdings müssen Steuerzahler die Belege aufbewahren – zwölf Monate nach Erhalt des Steuerbescheids. „Schließlich kann das Finanzamt die Vorlage einzelner Belege einfordern“, sagt Sander. Wollen die Finanzbeamten Belege sehen, können Steuerzahler diese auch auf elektronischem Weg verschicken – der Weg zum nächsten Briefkasten erübrigt sich somit. Steuerzahler können zudem ihren Steuerbescheid nun ausschließlich elektronisch erhalten – vorausgesetzt, sie haben die Steuererklärung über ELSTER eingereicht und dem

elektronischen Versand zugestimmt. Der elektronische Bescheid gilt ab dem dritten Tag als bekannt gegeben. Das ist relevant für die Einspruchsfrist. Bislang wurde der Steuerbescheid per Post verschickt.

Fehlerteufel

Immer mehr Steuerklärungen werden maschinell bearbeitet. Daher gibt es nun im Hauptformular in Zeile 98 die Möglichkeit, die Bearbeitung der Erklärung von einem Sachbearbeiter zu beantragen. Das ist immer dann sinnvoll, wenn Steuerzahler etwa Ausgaben steuerlich geltend machen wollen, die nicht der amtlichen Auffassung entsprechen. Ist dem Steuerzahler beim Ausfüllen der Bögen ein Rechen- oder Schreibfehler unterlaufen, kann er diesen nun auch noch nach der Einspruchsfrist korrigieren. Dann muss das Finanzamt den Steuerbescheid aufheben oder ändern. Eine Änderung war bislang nach der Einspruchsfrist nicht möglich.

Umzug

Wer sich aus beruflichen Gründen einen neuen Wohnsitz sucht, kann das Finanzamt an den Ausgaben für den Umzug beteiligen. Neben den Ausgaben für die Spedition, Maklerkosten oder Fahrten zu Wohnungsbesichtigungen akzeptieren die Finanzbeamten auch eine Umzugskostenpauschale. Diese wurde zum 1. Februar 2017 auf 764 Euro für Einzelpersonen und 1.528 Euro für Paare erhöht. Pro Kind können Steuerzahler 337 Euro verrechnen. Wer der Liebe wegen oder aus anderen privaten Gründen umzieht, kann die Ausgaben für die Spedition als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen.

So hoch sind Kindergeld und Kinderfreibeträge (2017)

Kindergeld	
für das erste und zweite Kind	192 €
für das dritte Kind	198 €
für das vierte und jedes weitere Kind	223 €
<hr/>	
Kinderfreibetrag	4.716 €
<hr/>	
BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung, Ausbildung)	2.640 €
<hr/>	
Steuerfreibeträge insgesamt	7.356 €

Quelle: Steuerrat24.de



Fachseminare 2018

Qualifizierte Arbeit und zufriedene Mitglieder sind das größte Ziel der Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V. Daher besuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig verschiedene Fortbildungen. Das umfangreichste Modul hierbei bilden die Fachseminare im Januar eines jeden Jahres. So fanden Mitte Januar Fachseminare in Reutlingen statt. Fast 200 beratend tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in fünf verschiedenen Gruppen geschult.

Die Veranstaltung startete mit einem Teil, der organisatorische Änderungen ab 2018 in den Beratungsstellen zum Inhalt hatte. Nach der Vorstellung eines neuen Online-Nachschlagewerkes, das die Beraterinnen und Berater bei ihrer komplexen Tätigkeit noch effektiver unterstützen

wird, kam der Datenschutzbeauftragte der Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V. zu Wort. In seinem Vortrag setzte er die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer über Änderungen aufgrund des Inkrafttretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 in Kenntnis. Der sensible Umgang mit Daten ist für die Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V. von größter Wichtigkeit – und hat deshalb einen entsprechend hohen Stellenwert. Um nach den aktuellen Vorschriften handeln zu können, muss die Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V. künftig von allen Mitgliedern eine „Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Art. 9 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorhalten. Dazu wird das Team

die Mitglieder in ihrer Beratungsstelle ansprechen und den notwendigen Vordruck unterschreiben lassen.

Im Zuge der fünf fachgebundenen steuerrechtlichen Seminare wurden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den folgenden drei Tagen von einem erfahrenen Dozententeam – bestehend aus bewährten Praktikern, Steuerberatern und Finanzbeamten – auf die Beratungssaison vorbereitet. So wurden zum Beispiel Themen wie Änderungen bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017, die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die Besteuerung von Arbeitnehmern mit Auslandsbezug, das Betriebsrentenstärkungsgesetz und andere Aspekte vermittelt.

Neue Beratungsstellenleiter:

Seit dem 1. Januar 2018 sind folgende Beratungsstellen unter neuer Leitung:

Ravensburg: Carolin Koppenhöfer, Jahnstraße 26

Sindelfingen: Ute Gutekunst, Wettbachstraße 20

Bietigheim-Bissingen: Lisa Mailänder, Gerokstraße 40

Ulm: Karsten Pechmann, Münsterplatz 6

Vorträge im Einkommensteuerrecht

Das deutsche Steuerrecht gilt als eines der kompliziertesten der Welt. Auch im neuen Jahr muss sich der Steuerzahler auf viele Änderungen einstellen.

Als größter Lohnsteuerhilfeverein in Baden-Württemberg hat sich die LohiBW zur Aufgabe gemacht, all ihren Mitgliedern sowie interessierten Firmen, Schulen und Einrichtungen das Thema Steuern näherzubringen. Zum Start ins neue Jahr besuchte Vorstand Yahya Satilmis die Firmengruppe Jetter in Rosenfeld und informierte die Belegschaft über das Thema Einkommensteuererklärung sowie Neuerungen im Jahr 2018. Nach dem Besuch sagte Satilmis: „Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Firmengruppe Jetter und für den netten Empfang.“



Steuerklassenkombination: Neuregelung bei Heirat

Nach bisheriger Regelung wird für Eheleute bei Heirat programmgesteuert die Steuerklasse III gebildet, wenn nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer berufstätig ist. Der nicht als Arbeitnehmer tätige Ehegatte wird in keine Steuerklasse eingereiht.

Aktuell wird mit dem „Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz“ vom 23. Juni 2017 geregelt, dass ab dem 1. Januar 2018 bei Eheschließung beide Eheleute automatisch in die Steuerklassen IV und IV eingestuft werden. Das Gleiche gilt bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren (§ 38b Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 39e Abs. 3 Satz 3 EStG).

- Die Steuerklassenkombination IV/IV ist jetzt der Regelfall für Ehegatten

und die Steuerklassenkombination III/V die Wahlkombination. Nur auf Antrag beider Ehegatten wird die Kombination III/V vergeben. Die Steuerklassenkombination IV/IV kann also auch dann an beide Ehegatten vergeben werden, wenn lediglich ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht.

- Die Steuerklassenkombination III/V kommt nur zur Anwendung, wenn und so lange beide Ehegatten dies wollen. Der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich mit der Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden

Quelle: Steuerrat24

Steuerrat: Der einseitige Antrag auf Steuerklassenwechsel ist insbesondere im Falle der dauerhaften Trennung der Ehegatten von großer praktischer Bedeutung. Arbeitnehmer werden künftig nach Heirat stets in die Steuerklassenkombination IV/IV eingereiht. Damit entfällt die bisherige Unterscheidung, ob nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig ist oder beide.

Immobilienkauf: Vor Beginn von Investitionen steuerlich beraten lassen!

In der aktuellen Niedrigzinsphase ist auch der Kauf einer Immobilie eine wichtige Kapitalanlage für Privatanleger. Bei älteren Immobilien möchten die neuen Eigentümer nach dem Kauf häufig schnell renovieren und modernisieren, um das Objekt langfristig gut und gewinnbringend vermieten zu können.

Bei diesen Modernisierungskosten handelt es sich um so genannte Erhaltungsaufwendungen, die der Erwerber dem Grunde nach sofort und in voller Höhe steuermindernd geltend machen kann. Hierbei ist eine wichtige Besonderheit zu beachten: Nach Anschaffung einer Immobilie darf der Instandhaltungsaufwand in den ersten drei Jahren 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht überschreiten. Hierbei sind alle Baukosten in diesem Zeitraum zusammenzurechnen. Lediglich unmittelbare Herstellungsaufwendungen wie z.B. für einen Anbau bleiben unberücksichtigt sowie jährlich anfallende Wartungskosten.

Wird die 15-Prozent-Grenze nur geringfügig überschritten, entfällt der sofortige

Werbungskostenabzug. Stattdessen zählen die gesamten Renovierungs- und Modernisierungskosten als Herstellungsaufwand (anschaffungsnaher Aufwand) und werden über die Restnutzungsdauer des Gebäudes, in der Regel mit 2 oder 2,5 Prozent über 50 bzw. 40 Jahre, abgeschrieben.

Beispiel: Kauf einer vermieteten Eigentumswohnung zum Preis von 175.000 Euro:

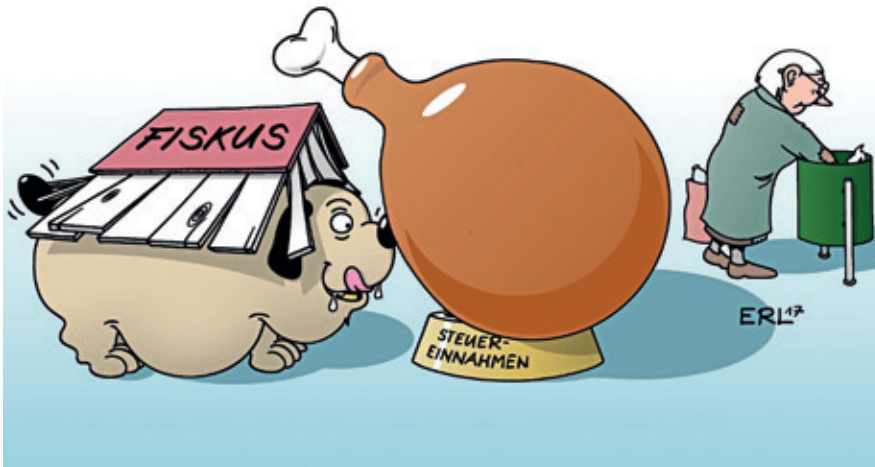
- Kaufpreis lt. Notarvertrag 175.000 Euro.
- Anschaffungsnebenkosten (12 %) 21.000 Euro.
- Anschaffungskosten (100 %) 196.000 Euro.
- Grundstücksanteil am Kaufpreis (20 %) 39.200 Euro.
- Gebäudeanteil (80 %) 156.800 Euro.
- Maximaler Instandhaltungsaufwand (15 %) 23.520 Euro.

Somit dürfen im Beispielfall die Modernisierungs- und Reparaturaufwendungen in den ersten drei Jahren 23.520 Euro nicht übersteigen.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BVL: „Es kann deshalb günstiger sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf den Zeitraum nach Ablauf der Dreijahresfrist zu verschieben und zunächst nur die notwendigsten Dinge zu beheben. Die durch den sofortigen Werbungskostenabzug gewonnene Steuerersparnis von oft mehreren tausend Euro schafft neue Investitionsspielräume. Bei sehr umfangreichen Modernisierungen, die zu Anhebung des Standards führen, gelten allerdings auch nach Ablauf der drei Jahre Einschränkungen für den Sofortabzug. „Deshalb sollten die steuerlichen Regelungen auch weiterhin vor der Investition geprüft werden“, empfiehlt Nöll.

Eine kleine Erleichterung gilt im Übrigen für die 15-Prozent-Grenze: Beim Zusammenrechnen der Baukosten zum Vergleich mit dem Grenzbetrag können die Nettowerte angesetzt werden. Abziehbar bleiben für den Vermieter dennoch die gesamten Kosten einschließlich Umsatzsteuer.

Quelle: Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.



Schlafende Richter

Kann es sein, dass Richter im Finanzgericht sich während einer Steuerverhandlung so langweilen, dass sie wegdösen? Dies kommt tatsächlich vor, sogar ziemlich häufig – wie Urteile des Bundesfinanzhofs beweisen. Warum ist das überhaupt ein Thema? Das Einschlafen eines Richters in der mündlichen Verhandlung ist ein Revisionsgrund. Falls man einmal vor Gericht verlieren sollte und glaubt, das Urteil wegen eines eingeschlafenen Richters anfechten zu können, raten wir allerdings davon ab. Es wird nicht gelingen, einen Richter des Schlafes zu überführen. Was der Normalbürger unter Schlaf versteht, interpretiert die Justiz anders. Wenn ein Richter pennt, aber nicht schnarcht, konzentriert er sich nur besonders!

Impressum

Herausgeber: Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V., Lohnsteuerhilfverein, Waiblinger Str. 7, 70372 Stuttgart.

Redaktion: Yahya Satilmis (verantwortlich)
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag: Holzmann Medien GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 2, Postfach 13 42, 86816 Bad Wörishofen, Tel. 0 82 47/3 54-01.

Verlagsleitung: Jan Peter Kruse
(Anzeigen/Vertrieb/Marketing),
jan-peter.kruse@holzmann-medien.de.

Vertriebsleitung: Dieter Kämpfle, dieter.kämpfle@holzmann-medien.de.

Bezugspreis: Durch Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Nachdruckrecht nur mit Genehmigung des Verlags.

Der Verlag übernimmt keine Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte. Diese können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Leserbriefe geben ausschließlich die Meinung des Autors und nicht der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor. Mit der Annahme zur Veröffentlichung geht das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts vom Autor auf den Verlag über. Darin ist insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung umfasst. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen. Das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Druck: Silber Druck oHG, 34266 Niestetal

Zitate

1. Leugnen. 2. Zorn. 3. Prokrastination. 4. Depression. 5. Akzeptanz. Die 5 Phasen auf dem Weg zur Steuererklärung.

*Nighty Chevy Chase
@DrWaumiau auf Twitter
(17.1.2018)*

CDU/CSU und SPD stellen die Weichen für höhere Ausgaben, höhere Steuern und mehr Staat.

*Prof. Dr. Clemens Fuest,
Chef des Münchner Instituts für
Wirtschaftsforschung (Ifo)*

In Deutschland besitzen die reichsten 40 Personen so viel wie die ärmere Hälfte der Bevölkerung! Die Zahl der #Milliardäre wächst so schnell wie nie – auch dank einer Politik, die Löhne, Renten & Steuern für Konzerne senkt.

*Sahra Wagenknecht (Die Linke)
auf Twitter (22.1.2017)*

Die steuerliche Belastung der Spitzenverdiener in Deutschland (durch Spitzensteuersatz in der Einkommenssteuer plus Solidaritätszuschlag) ist heute auf einem historischen Tiefpunkt. Angesichts gewachsener Einkommensungleichheit und zunehmender Sorge um eine soziale Spaltung der Gesellschaft gibt es keinen Grund, warum Spitzenverdiener weiter entlastet werden sollten.

*Aufruf von 18 Ökonomen
am 17.1.2018*